

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

50 (22.6.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 50. Samstag den 22. Juny 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Die Erhebung des Chaussée-Geldes in der Markgrafschaft betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz &c. &c.

Uns ist über die schon seit geraumer Zeit von Uns gnädigst beschlossene Einführung eines Chaussée-Geldes unterthänigster Vortrag erstattet worden, und Wir geben hierüber Unserm Hofraths-Collegium & Senats der Markgrafschaft Baden Unsere Willensmeinung in folgendem zu erkennen:

1) Dieses Chaussée-Geld wird in Unserer Markgrafschaft anstatt des bisher bestandenen, von den Landeskosten-Kassen bezogenen Weggeldes eingeführt. Das in Unserm Fürstenthum Bruchsal bereits bestehende, auf das jetzt zu regulirende gebracht, rücksichtlich des übrigen Theils Unserer Pfalzgrafschaft aber belassen Wir es bis auf gnädigst gutfindende Aenderung bey der dormalen bestehenden Einrichtung.

2) Dieses Chaussée-Geld soll in Conformität mit dem schwäbischen Kreisschlussmäßigen Tarif vom 6ten Dec. 1797 regulirt und erhoben werden.

Nach diesem muß von jedem Pferd an einem Güterwagen oder Karren, an Postwägen, Landkutschen, Wein-Holz- und andern Bauerngefahrten für jede Stunde Wegs bezahlt werden

Wenn die Fuhrn leer gehen	1 fr.
Von einem Pferd an einer Kutsche, sie sey besetzt oder leer	½ fr.
Für ein berittenes, beladenes oder lediges Pferd	1 fr.
Für einen Ochsen	1 fr.
Für eine Kuh	½ fr.
Für Schaaf, Hammel, Schweine, Ziegen und Kälber, von 1 bis 10 Stück incl.	¼ fr.

Hierzu ist noch anzufügen, daß für Ochsen, die an Wägen gespannt sind, eben so viel wie für Pferde, und von einem beladenen Schubkarren ein halber Kreuzer einzufordern, von demjenigen hingegen, welche zollbare Waaren tragen, gegen die bisherige Observanz in Unserer Markgrafschaft, nichts mehr zu erheben seye.

Rücksichtlich der Güterwagen, die gegen die angezogene Kreisverordnung mit mehr als 6 Pferden gespannt sind, sollen auf jede Stunde Wegs von jedem Stück Vier Kreuzer weiter erhoben werden.

3) Städte, Flecken, Dörfer oder andere Ortschaften, die bisher Weggeld bezogen und dagegen ihre Chaussée selbst hergestellt haben, bleiben einweilen und bis auf gnädigst gutfindende Aender-

zung bey ihrer bisherigen hierunter bestandenen Verfassung. Sie sind berechtigt, den oben festgesetzten Tarif auch bey sich einzuführen, sollte ihr hergebrachtes Weggeld aber schon höher seyn, so wird es einstweilen belassen.

4) Wo keine Chaussee wirklich schon gemacht ist, wird auch kein Chausseegeld erhoben; wo aber Chaussee ist, findet auch diese Abgabe statt, wenn dieselbe eine Stunde Wegs beträgt. Zu diesem Chausseegeld wird, da wo steinerne Brücken über Flüsse angelegt sind, ein Brückengeld hinzugeschlagen, und dieses einweilen, bis auf etwanige Aenderung, dem Ertrag einer Stunde Chausseegeld gesetzt.

5) In der Regel bezahlt dieses Chausseegeld jedermann, und zu Vorbeugung der Defraudationen sind die Ausnahmen so viel als nur immer möglich einzuschränken. Diese sollen daher blos statt finden: für

- a. Personen Unsers Hauses und ihr Gefolge;
- b. reisende Gesandtschaften, Reichshofräthe, Kammergerichts-Assessoren;
- c. marschirendes Militär mit Marschrouten versehen, keineswegs aber für einzelne in Privatangelegenheiten reisende Militärpersonen;
- d. Landleute, die zum Chausseebau concurriren sind
 1. in dem Bezirk ihrer Dorfgemarkung ganz frey;
 2. eben so in dem Bezirk des Ober- oder Amtes zu dem sie gehören, auch wenn sie auf die zunächst auch außer dem Ober-Amtes-Distrikt gelegene Märkte in ihren eigenen Angelegenheiten beladen oder unbeladen herumfahren, fahren sie hingegen um den Lohn, so sind sie der Chausseegeld-Abgabe eben so unterworfen, wie in allen andern Fällen, die hier nicht namentlich ausgenommen sind;
 3. enclavirte Auswärtige oder solche, die Güter im auswärtigen, angrenzenden Bann haben, werden in Hinsicht derselben als Inländer angesehen.
- e. Herrschaftliche eigene Fuhrn, wozu auch die Garten-Fuhrn gehören;
- f. Frohndfuhrn;
- g. certificirte Armenfuhrn;
- h. Waidvieh auf der Gemarkung;
- i. Feuer oder sonstige Nothreuter.

6) Nicht frey hingegen sind:

- a. Unsere Diener, sie mögen in Unseren Geschäften reisen oder nicht; nur ist ihnen im ersten Fall die Auslage anzurechnen verstattet;
- b. Postwägen, doch kann ihrentwegen auf das ganze Jahr accordirt werden, und wird darüber so wie
- c. über die Chausseegelds-Freyheit der Briefposten, Couriers und Estafetten Unsere weitere gnädigste Bestimmung erfolgen;
- d. Extra Posten;
- e. Zollbefreyte, weil Befreyung vom Zoll keine Chaussee-Freyheit begründet;
- f. Die Beständer auf Unsern Herrschaftlichen Gütern;
- g. Personen welche mit eigener Equipage reisen.

7) Spazierfahrende und Reutende sind von der Erlegung des Weggelds frey, wenn sie nicht die nächste Weggelds-Station berühren; gehen sie über diese hinaus, so sind sie dem Chausseegeld unterworfen, wollen sie sich desfalls auf jährliche Accorde einlassen, so bleibt ihnen dieses ohnbenommen.

8) Das Chausseegeld muß baar bezahlt werden, und man haltet sich desfalls nicht an den Passagier, sondern an den Fuhrmann und sein Gefährth.

9) Die Erhebung geschieht noch auf besonders festzusetzenden Stationen oder Legstätten. Hierben bleibt die Regel, daß wenn von einer Post zur andern keine Landstraße mitten eintritt oder austritt, das Chausseegeld auch allda erhoben werde.

10) Tritt hingegen in dem Zwischenraum eine Landstraße ein oder aus, und diese Straße ist eine Stunde lang, so muß an den zunächst gelegenen Orten Chausseegeld erhoben werden. Zu diesem Behuf und zu zweckmäßiger Feststellung der Legplätze überhaupt, hat daher Unser Hofraths-Collegium der Markgrafschaft durch einen zu veranstaltenden Zusammenritt der mit den Chausseuren aneinander stoßenden Ober- und Nienter und Berichts-Erforderung von denselben unverweilt das Nöthige vorzulegen, und sodann gutachtlichen Antrag an Uns zu erstatten.

11) Ist der Zoller der Regel nach auch der Chausseegelds-Einnehmer, wohnt er aber nicht hart an der Straße, so kann er dieses Geschäft nicht übernehmen, weil es zur unerlässigen Bedingung zu machen ist, daß der Erheber hart an der Straße wohne.

12) Das Chausseegeld wird von Reisenden an jedem Schlagbaum, und zwar bey der Abfahrt von einer Station für den noch zurückzulegenden Weg entrichtet.

13) Ist daher nothwendig, daß auf jeder Station bezahlt werde, und das Vorauszahlen auf einen längern oder kürzern Distrikt findet um so weniger statt, da die Untersuchung der Frage auf jeder Station, ob bezahlt worden seye? nicht von kürzerer Dauer seyn würde, als das Bezahlen selbst.

14) Die Chausseezeichen werden nach dem allgemeinen Formulat (Markgrafschaft Baden Chausseegeld) gedruckt, welchem sodann von dem Chausseegeld-Einzieher neben dem Datum der Name des Legorts beyzufügen ist. Sie werden denen Verrechnungen zur weiteren Distribution zugesendet. Soviel Werth hierdurch der Erheber erhält, so viel Geld muß er zurückliefern.

15) Ein Chausseegeld-Erheber, von welchem erwiesen würde, daß er auch nur in einem Fall ein Chausseezeichen abzugeben unterlassen habe, unterzieht sich der Strafe pflichtvergessener Dienstführung.

16) Die Chausseegeld-Empfänger sind schuldig, den Reisenden ohne Ausnahme höflich zu begegnen, und sind schlechterdings gehalten, das Geld auf der Straße zu erheben; eben so sollen sie jedermann auf das schnellste befördern, weshalb sie immer eine angemessene Zahl Chausseezeichen, auf welche sie schon vorher den Namen des Legorts gesetzt und somit nur das Datum der Abgabe beyzufügen haben, bereit halten müssen.

17) Die Verrechnung geschieht von dem Verrechner des Distrikts, in welchem sich die Legstatt befindet, und die Auslieferung des Geldes geschieht am Ende jedes Monats.

18) Die Chausseegeld-Einnehmer bekommen für ihre Belohnung zwey Kreuzer vom Gulden.

19) Auf jeder Station muß ein gedruckter Tarif aufgestellt werden.

20) Wegen der Strafen verordnen wir endlich noch folgendes:

- a. Bey erwiesener Unschuld wird blos das einfache Chausseegeld entrichtet, jedoch neben Bezahlung der Rügegebühr und der Kosten, wenn sie nicht auf einen boshafsten Denuncianten fallen;
- b. zweifelhafte Schuld zieht die Erlegung des dfachen Betrags, der Rügegebühr und der Kosten nach sich;
- c. erwiesene Schuld wird mit einem Gulden für jeden Kreuzer Chausseegeld, nebst Rügegebühr und Kostenersatz geahndet;
- d. Wörtliche Widersetzlichkeit, außerdem noch mit 1 Gulden 30 Kreuzer Strafe.
- e. Thätliche Widersetzlichkeit aber, nach Befund, mit größerer Geld- oder Leibesstrafe.

Dieses Regulativ soll mit dem 23. Julius dieses Jahres seinen Anfang nehmen, und Wir tragen daher Unserm Hofraths-Collegium auf, hiernach ohnverweilt das Nöthige einzuleiten und zum Vollzug zu bringen, auch den erforderlichen Druck dieser Unserer Verordnung, der Tarife und der Chausseezeichen zu veranstalten, auch wie es alles geschehen Uns unterthänigst anzuzeigen.

Hiernach geschieht Unser gnädigster Wille. Gegeben Carlsruhe den 8. Juni 1805.

Welches andurch vorläufig zur Kenntniß des Publikums mit dem Anhang gebracht wird, daß demnächst die desfallsige weitere Verfügungen werden bekannt gemacht werden. Carlsruhe d. 15. Juny 1805.

Kurfürstliches Hofraths-Collegium 2. Senats.

Kauf-Anträge.

Carlsruhe. [Versteigerung.] Da es höhern Orts genehmigt worden, das Bad auf der Alb bey Beuertheim wieder errichten zu dürfen, so wird das der Frau Wittwe Melazzo zuständige, daselbst noch vorräthige Holz, nebst dem eisernen Kessel, aus freier Hand zum Verkauf hiemit angeboten, wer hiezu Lust hat, beliebe sich an Handelsmann Verkmüller dahier zu wenden.

Pacht-Anträge und Verleihungen.

Carlsruhe. [Logis.] Bis auf den 23. Oct. dieses Jahrs wird der ganze obere Stock meines in der langen Straße beym Mühlburger Thor neuerbauten Hauses vollkommen fertig und zum Verleihen parat. Das Logis ist zu Verleihung des Ganzen, oder zu zweyen Theilen, sehr bequem eingerichtet, und an der innern Einrichtung und Verschönerung wird nicht das mindeste gespart.

Wilhelm Cnefelsius.

Carlsruhe. [Logis.] Bey dem jungen Schmidmeißer Müller in der Waldhorn-Gasse ist der obere Stock, bestehend in 5 Zimmern, sogleich oder auf den 23. July zu verleihen.

Carlsruhe. [Logis.] In der Frau Rechnungs-Räthin Rheinberger Behausung in der Friedrichstraße ist der obere Stock auf den 23. July zu verleihen.

Carlsruhe. [Logis.] In der Frau Rath Hennig Behausung ist ein meublirtes Logis zu verleihen, und kann sogleich oder auf den 23. July bezogen werden. Ferner ist ein Zimmer für eine ledige Person im nemlichen Haus auf den 23. July zu verleihen.

Nachricht.

Carlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Hofrath Volz.

Dienst-Nachrichten.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, dem Kurfürstlichen Kammerherren und Hofrath Hin.

Grafen von Benzel Sternau, die bey der hiesigen Hospital-Deputation erledigte Stelle am 20. v. M. zu übertragen.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Carlsruhe. [Geborene.] Den 19. May. Guido, Vater: Herr Philipp Jakob Ernst Macklot, Buchhändler.

Den 10. Juni. Ernst Wilhelm, Vater: Herr Johann Friedrich Sommersch, Stadtapotheker.

Den 13. Gottfried, Vater: Herr Johann Georg Glaser, Bürger und Schlossermeister.

Den 16. Philipp Heinrich, Vater: Jakob Frohmüller, Bürger und Hauderer.

Den 17. Ludwig Christoph, Vater, Christoph Kling, Bürger und Schuhmachermeister.

In der hiesigen ref. Gemeinde den 30. May Friederike, Vater: Herr Karl Valbad, Bürger u. Bisputier.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 7. Juny Philipp Lorenz, Vater: Adam Gartner, Bürger und Beckermeister.

[Gestorbene.] Den 15. Juny. Johann Michael, Vater, Johann Michael Marbe, Bürger und Schneidermeister; alt 1 Jahr 4 Monate, weniger 4 Tage; starb an einem Brustfieber.

Den 15. Christine Barbara, Vater: Johannes Seiler, Hintersaß in Klein-Carlsruhe, alt 4 Monate und 5 Tage, starb an Sicttern.

Den 17. Katharine Elisabeth, eine geborene Kreiderin, Karl Schuhmachers, Lohn-Laquans Ehefrau, alt 57 Jahre, 9 Monate und 13 Tage, starb an der Brustentzündung.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 8. Juny Simon Kramer, Hintersaß in Klein-Carlsruhe, alt 45 Jahre, starb an einer Brustentzündung.

Den 15. Peter Hess, Sohn des Peter Hess, Bürger u. d. Maurergesell in Klein-Carlsruhe, alt 5 Jahr 1 Monat 18 Tage, starb an einer Nervenkrankheit.

Den 20. Herr Franz Anton Hicquot, kurfürstl. Kammermusikus, alt 67 Jahre, starb an den Folgen eines Nervenschlags.

[Kopulirte.] Den 16. Juny Herr Johann David Heinrich Lang, Bürger und Posamentierer, Herrn Johann Georg Langs, Bürgers und Posamentierers, mit Philippine Ernestine, geb. Schmidtin, ehelich erzeugter lediger Sohn, mit Jungf. Karoline Louise Freyin, Herr Wilhelm Ludwig Frey, Bürgers, Kirchen-Censors und Schneidermeisters mit Christine Louise, geb. Hufsfeldtin, ehelich erzeugte, ledige Tochter.

Auflösung des Rathfels in No. 49.

Schiff. — Fisch.

Das Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft, welches zugleich alle Lokal-Bekanntmachungen der Residenzstadt Carlsruhe in sich faßt, und jede Woche zweimal, Mittwochs und Samstags, erscheint, kostet mit dem Trägerlohn halbjährig 1 fl. 8 kr., für Auswärtige halbjährig 1 fl. — jedoch haben solche sich sodann wegen dem Porto mit ihrem Postamt oder Posthalterey abzusenden. Unter Couvert kostet dasselbe 1 fl. 15 kr. Alle löblichen Postämter und Posthaltereyen nehmen Bestellungen darauf an. Neue Bestellungen werden vor Ablauf d. M. erwartet.

Carlsruhe den 21. Juny 1805.

Comptoir des Provinzialblattes.
Der Redakt. u. Verl. C. F. Müller.